

Bundessozialgericht
- 4 RJ 24/84 -

Verkündet am
28. November 1984

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. November 1984

beschlossen:

- I. Das Verfahren wird bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ausgesetzt.
- II. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird nach Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angerufen, vorab über

-2-

folgende Fragen zu entscheiden:

- 1) Ist Anhang VI, Abschnitt C Nr 15 der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates idF der Verordnung EWG Nr 2000/83 (ABl-EG L 230/1 vom 22. 8. 1983) und der Verordnung (EWG) Nr 2001/83 (ABl-EG L 230/6 vom 22. 8. 1983) bei der Prüfung eines Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit so auszulegen, daß auf den bisherigen Beruf eines Versicherten nur dann abzustellen ist, wenn die zur Erlangung dieses Rentenanspruchs erforderliche Versicherungszeit allein in nach deutschen Rechtsvorschriften versicherungspflichtigen Beschäftigungen zurückgelegt ist?

- 2) Für den Fall der Bejahung der Frage 1):

Ist diese Regelung auch bei Versicherungsfällen vor der Geltung dieser Verordnung (1. 7. 1982) anzuwenden?

- 3) Für den Fall der Verneinung der Frage 2):

Bewirkt diese Regelung, daß der noch nicht festgestellte Rentenanspruch aus einem solchen Versicherungsfall auf die Zeit bis zu ihrer Geltung (1. 7. 1982) zu begrenzen ist?



-3-

G r ü n d e :

I

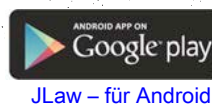
Die Beteiligten streiten um den Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Der im Jahre 1935 geborene Kläger, italienischer Staatsangehöriger, hat keinen Beruf erlernt. Er arbeitete nach seinen Angaben in Italien von 1960 bis 1974 versicherungspflichtig als Fliesenleger, anschließend war er dort selbständig tätig. In der Bundesrepublik Deutschland war er vom 4. Mai 1976 bis Juni 1980 mit Unterbrechungen insgesamt 48 Monate versicherungspflichtig beschäftigt.

Seinen Rentenantrag lehnte die Beklagte ab mit der Begründung, er könne noch leichte Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen vollschichtig verrichten (Bescheid vom 16. Oktober 1981). Auch der italienische Sozialversicherungsträger lehnte den Rentenantrag des Klägers ab. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten blieb in den Vorinstanzen erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Stuttgart vom 16. Dezember 1982, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 22. August 1983). Das LSG sah den Kläger als angelernten Arbeiter an, weil er den Beruf des Fliesenlegers nicht erlernt und auch nicht vollwertig ausgeübt habe. Hiernach sei er auf das allgemeine Arbeitsfeld zu verweisen, die konkrete Bezeichnung einer Tätigkeit sei nicht erforderlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner vom Senat zugelassenen Revision. Er trägt vor, das LSG habe keine ausreichenden Feststellungen zu seinem bisherigen Beruf getroffen. Da der Fliesenleger ein Spezialbaufacharbeiter sei, müsse der angelernte Fliesenleger zumindest der Gruppe der Facharbeiter zugeordnet werden. Dies entspreche auch der Struktur des Tarifvertrages für das Baugewerbe. Im übrigen hätte das LSG in jedem Fall eine für ihn noch in Betracht kommende Verweisungstätigkeit konkret bezeichnen müssen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des
SG Stuttgart vom 16. Dezember 1982 sowie den
Bescheid der Beklagten vom 16. Oktober 1981
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem
Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 1980 bis zum
11. Januar 1982 Übergangsgeld, ab 17. Februar 1982
Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

II

Die Revision ist zulässig.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob und in welcher Weise auf den bisherigen Beruf des Klägers als Anspruchsvoraussetzung für eine Berufsunfähigkeitsrente (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) abzustellen ist. Nach Ansicht des LSG ist als bisheriger Beruf des Klägers der eines angelernten Arbeiters anzusehen, während sich der Kläger selbst als Facharbeiter bezeichnet. Da der Kläger nach den bisherigen Feststellungen eine Tätigkeit als vollausgebildeter oder auch nur als angelernter Fliesenleger nicht mehr ausüben kann, kommt es für einen Rentenanspruch wegen Berufsunfähigkeit darauf an, ob der Kläger auf andere ihm zumutbare Tätigkeiten verweisbar ist. Das Maß der Zumutbarkeit bei der Verweisung wird aber nach den in der deutschen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen aus der Bewertung der bisherigen Berufstätigkeit abgeleitet, so daß von Bedeutung ist, ob der Kläger als Facharbeiter oder als angelernter Arbeiter zu behandeln ist.

Nach Anhang VI Abschnitt C Nr 15 der EWG-Verordnung (EWGV) 1408/71 idF der EWGV 2000 und 2001/83 vom 2. Juni 1983 (ABl - EGL 230/1 und 6) sind hinsichtlich des bisherigen Berufes eines Versicherten nur die nach deutschen Rechtsvorschriften versicherungspflichtigen Beschäftigungen zu berücksichtigen. Hierzu bringt die Präambel der Verordnung 2000/83 zum Ausdruck, daß bei den "Anspruchsvoraussetzungen" für eine deutsche Invaliditäts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rente nur die deutschen versicherungspflichtigen Beschäftigten heranzuziehen sind. Hieraus ergibt sich für das vorlegende Gericht die Frage, ob unter "Anspruchsvoraussetzungen" alle Voraussetzungen zu verstehen sind, deren Erfüllung zur Begründung des Rentenanspruchs wegen Berufsunfähigkeit erforderlich ist. In diesem Fall würde sich der Rentenanspruch nur nach den im deutschen Versicherungsverhältnis zurückgelegten Beschäftigungen bestimmen, versicherungspflichtige Berufstätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten hätten - in jeder Hinsicht - außer Betracht zu bleiben. Eine Zusammenrechnung von Versicherungszeiten fände, zumindest soweit es um die Entstehung des Anspruchs auf der Grundlage des bisherigen Berufes geht, nicht statt.

Für diese allein am innerstaatlichen Recht orientierte Betrachtungsweise spricht, daß es eine der deutschen Berufsunfähigkeitsrente (§ 1246 RVO) vergleichbare Rentenart mit dem besonderen Schutz einer qualifizierten Berufstätigkeit im allgemeinen System der anderen Mitgliedstaaten der EWG nicht gibt (vgl. die von der EG-Kommission herausgegebene Vergleichende Darstellung der Systeme der sozialen Sicherheit, 12. Aufl, Stand 1. Juli 1982), daß mit anderen Worten das deutsche Recht Vorteile in der sozialen Sicherung einräumt, für die die Gegenseitigkeit in anderen Mitgliedstaaten der EWG nicht verbürgt ist. Unter diesem Aspekt erscheint es dem vorlegenden Gericht verständlich, wenn das deutsche Recht für die Berufsunfähigkeitsrente eine versicherungsmäßige Gegenleistung in Form der Ausübung einer qualifizierten versicherungspflichtigen Tätigkeit in seinem Geltungsbereich fordert. Wenn auch der Europäische Gerichtshof -EuGH-



(Urteil vom 9. Juli 1975 - 20/75 = EuGHE 1975 S 891 = SozR 6050 Art 45 Nr 1 S 3) den Grundsatz herausstellt, "es den Wanderarbeitnehmern zu ermöglichen, den Leistungsanspruch für ihre sämtlichen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder gleichgestellten Zeiten zu erwerben, und sie davor zu bewahren, durch die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber den anderen Arbeitnehmern benachteiligt zu werden", so bringt er in derselben Entscheidung doch zum Ausdruck, daß zwischen der Erfüllung einer Wartezeit und selbständigen weiteren Leistungsvoraussetzungen (Dauer der Arbeitslosigkeit) dahin zu unterscheiden ist, daß das Gemeinschaftsrecht nicht verlangt, diese weiteren Leistungsvoraussetzungen in jedem Mitgliedstaat gleichzustellen. Auf die Ausübung einer Berufstätigkeit übertragen könnte dies bedeuten, daß zur Begründung eines Rentenanspruches die Wartezeit für alle anderen Rentenansprüche zwar auch mit anderen mitgliedstaatlichen Zeiten erfüllt sein kann, die Ausübung einer bestimmten Berufstätigkeit hingegen als weitere selbständige Anspruchsvoraussetzung auf das Gebiet eines Mitgliedstaates beschränkt werden darf. In einer weiteren Entscheidung (Urteil vom 28. Juni 1978 - 1/78 = EuGHE 1978 S 1489 = SozR 6050 Art 3 Nr 3) gibt der EuGH zu erkennen, daß unterschiedliche Behandlungen von Versicherten dann gerechtfertigt sind, wenn sich die Unterschiede aus den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten der EWG ergeben. Eine unterschiedliche Behandlung der Ausübung von Berufstätigkeiten in dem Sinne, daß ein Versicherter seinen Beruf für eine bestimmte Zeit in Deutschland ausgeübt haben muß, kann sich aus den Besonderheiten der deutschen Berufsunfähigkeitsrente, die auf die



Verhältnisse in der deutschen Berufsausbildung und Berufsausübung zugeschnitten ist, ergeben. Diese Differenzierung der Berufsausübung beruht hier nicht auf der Staatsangehörigkeit der Versicherten, sondern auf der Dauer der beruflichen Tätigkeit des Versicherten in Deutschland.

Diese Umstände sprechen nach Ansicht des vorlegenden Senats dafür, zur Anerkennung des bisherigen Berufes im Rahmen des § 1246 Abs 2 RVO die Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit bis zur Erlangung eines Rentenanspruches allein nach deutschem Recht zu fordern. Dies hätte zur Folge, daß der bisherige Beruf des Klägers nicht zu berücksichtigen wäre, weil er allein nach deutschem Recht mangels Erfüllung der Wartezeit keinen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente hat.

Sollte dieser Auslegung der Grundsatz der Freizügigkeit (Art 48 des EWG-Vertrages) oder der Zusammenrechnung (Art 51 des EWG-Vertrages) entgegenstehen, so wäre noch die Auslegung denkbar, daß nur die in Deutschland ausgeübten Berufstätigkeiten heranzuziehen sind, auch wenn der Rentenanspruch wegen Berufsunfähigkeit nur durch Zusammenrechnung aller mitgliedstaatlichen Zeiten begründet ist. In diesem Falle könnte der Kläger aufgrund seiner in Deutschland ausgeübten Tätigkeiten entweder als angelernter Arbeiter (so das LSG) oder als Facharbeiter (so der Kläger) behandelt werden. Da eine solche Auslegung indessen ohnehin schon der Praxis der innerstaatlichen Anwendung des § 1246 Abs 2 RVO entspricht, würde sich die Frage stellen, worin die Organe der EWG einen Regelungsbedarf in der Verordnung 2000/83 erblickt



haben, zumal es Aufgabe der nationalen Rechtsordnungen ist, die Anspruchsvoraussetzungen für ihre Sozialleistungen (auch die Bewertung des bisherigen Berufes eines Versicherten) selbst festzulegen, während es die Aufgabe des Gemeinschaftsrechtes ist, die einzelnen nationalen Systeme zu koordinieren (vgl die Präambel zum EWG-Vertrag 1408/71).

Welche Bedeutung der bisherige Beruf eines Versicherten für den Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente nach der Verordnung 2000/83 einnehmen soll, vermag das vorlegende Gericht auch nicht aus der Entstehungsgeschichte dieser Verordnung zu entnehmen. Der in dieser Verordnung gem Art 51 und 235 des EWG-Vertrags bezeichnete Vorschlag der Kommission vom 21. Dezember 1982 (ABl-EG C 27/3 vom 2. Februar 1983) enthält für den Anhang VI Abschnitt C der EWGV 1408/71 nur die Anfügung einer neuen Nr 14; nicht aber der hier maßgebenden Nr 15. Der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23./24. Februar 1983 (ABl-EG C 90/29 vom 5. April 1983) ist nicht zu entnehmen, ob sie sich auch auf einen Vorschlag zur Änderung des Anhanges IV Abschnitt C Nr 15 der EWGV 1408/71 bezieht. Gleiches gilt für die Stellungnahmen des Europaparlamentes zur EWGV 2000/83 (ABl-EG C 96/89 vom 11. April 1983) und zur EWGV 2001/83 (ABl-EG C 161/17 vom 20. Juni 1983). Weitere Vorschläge der Kommission bzw Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europaparlamentes sind dem vorlegenden Gericht nicht bekannt. Deswegen können seine Zweifel an der Auslegung des Anhanges VI Abschnitt C Nr 15 der EWGV 1408/71 durch die Materialien und die Vorgeschichte dieser Regelung nicht ausgeräumt werden.



Sollte sich aus Anhang VI Abschnitt C Nr 15 EWGV 1408/71 ergeben, daß nur auf die bisherigen versicherungspflichtigen Beschäftigungen des Klägers in Deutschland abzustellen ist, dann erhebt sich die Frage, ob diese Regelung als Grundsatz des Gemeinschaftsrechts auch auf Versicherungsfälle anzuwenden ist, die vor ihrer Geltung (1. Juli 1982) eingetreten sind.

Insoweit könnte angenommen werden, daß die Bekanntmachung in der VO (EWG) Nr 2000/83 nicht als eine Rechtsänderung, sondern nur als die Kodifizierung eines bereits existierenden Rechtszustandes anzusehen wäre, die lediglich zum Zwecke der Klarstellung erfolgt ist. In diesem Falle müßten nach innerstaatlichem deutschen Recht auch Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1982 - wie der vorliegende Rechtsstreit - in diese Regelung einbezogen werden. Sollte hingegen diese Regelung das materielle Recht neu gestalten, könnte sie auf Versicherungsfälle, die vor ihrer Geltung eingetreten sind, nicht unmittelbar angewandt werden.

Ergibt sich, daß die Verordnung 2000/83 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, weil der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1982 eingetreten ist, so bliebe noch die Frage offen, ob und ggf inwieweit ein etwa vorher begründeter Rentenanspruch des Klägers von der neu kodifizierten Regelung ab 1. Juli 1982 beeinflusst werden kann. Hierzu enthält die Verordnung 2000/83 keine ausdrückliche Aussage. Die Regelungen der Verordnung 1408/71 (Art 94) und der Verordnung 574/72 (Art 118, 119) beziehen sich zwar auf Versicherungsfälle vor ihrem Inkrafttreten, doch haben diese Regelungen offenbar in erster Linie die Fälle im Auge, in



denen Ansprüche erst durch das Gemeinschaftsrecht begründet werden. Andererseits hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 7. Juni 1973 (82/72 = EuGHE 1973 S 599 = SozR Nr 2 zu Art 5 EWGV Nr 3) zum Ausdruck gebracht, daß das Gemeinschaftsrecht auch dann gilt, wenn ein dadurch abgelöstes zwischenstaatliches Abkommen für den Berechtigten günstiger gewesen wäre. Hiernach kann das Gemeinschaftsrecht eine bestehende Rechtslage zum Nachteil des Berechtigten verändern, sofern ein Anspruch erst durch ein zwischenstaatliches Abkommen oder durch das Gemeinschaftsrecht begründet worden ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann allenfalls für Abkommen gelten, die nach Art 7 EWGV 1408/71 fortgelten (vgl EuGH-Urteil vom 28. Mai 1974 - 187/73 = EuGHE 1974 S 553 = SozR 6050 Art 4 Nr 1). Da im vorliegenden Fall ein Rentenanspruch des Klägers noch nicht verbindlich festgestellt worden ist, erhebt sich die Frage, ob mangels ausdrücklicher entgegenstehender Regelung das Gemeinschaftsrecht so auszulegen ist, daß Rentenansprüche aus Versicherungsfällen vor seinem Inkrafttreten wegfallen können.

